

AZ. 7822.60

**Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der
Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt
Grundschule
vom 26.01.2018**

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), in der Fassung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499) und § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 27.04.2021 nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

1. In § 2 „Fristen“ wird Satz 1 wie folgt geändert:

Für Anträge auf Zulassung zum Wintersemester wird das Datum „15. Mai“ durch das Datum „31. Mai“ ersetzt. Für Anträge auf Zulassung zum Sommersemester wird das Datum „15. November“ durch das Datum „30. November“ ersetzt

2. In § 3 „Form des Antrags“ wird Absatz 3 Satz 2 wie folgt geändert:

„§ 20 Abs. 5 HVVO“ wird durch „§ 33 Abs. 2 HZVO“ ersetzt.

3. In § 3 „Form des Antrags“ wird Absatz 3 Satz 3 wie folgt geändert:

Für Zulassungen zum Sommersemester wird das Datum „10. Mai“ durch das Datum „20. Mai“ ersetzt. Für Zulassungen zum Wintersemester wird das Datum „10. November“ durch das Datum „20. November“ ersetzt

4. In § 3 „Form des Antrags“ wird Absatz 5 Satz 1 wie folgt geändert:

„§ 20 Abs. 6 HVVO“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO“ ersetzt.

„§ 20 Abs. 6 HVVO Fünf vom Hundert“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO 5 Prozent“ ersetzt.

5. In § 3 „Form des Antrags“ wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) Es wird gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 HZVO 1 Prozent, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind.“

6. In § 7 „Auswahlverfahren“ wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:

„§ 20 Abs. 6 HVVO“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO“ ersetzt.

„§ 20 Abs. 6 HVVO Fünf vom Hundert“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO 5 Prozent“ ersetzt.

7. In § 7 „Auswahlverfahren“ werden in Absatz 3 nach Satz 4 die folgenden Sätze angefügt:

„Es wird gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 HZVO 1 Prozent, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. Die Rangfolge innerhalb dieses Personenkreises wird nach Eignung und Motivation für den beantragten Masterstudiengang festgelegt.“

8. In § 8 „Erstellung der Rangliste“ wird Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert:

„§ 20 Abs. 3 HVVO“ wird durch „§ 6 Abs. 4 Satz 2 HZG“ ersetzt.

9. In § 10 „Zulassungsentscheidung“ wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:

Für Zulassungen zum Sommersemester wird für den Nachweis des Abschlusszeugnisses des Bachelorabschlusses das Datum „10. Mai“ durch das Datum „20. Mai“ ersetzt. Für Zulassungen zum Wintersemester wird für den Nachweis des Abschlusszeugnisses des Bachelorabschlusses das Datum „10. November“ durch das Datum „20. November“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2021/2022.

Weingarten, 27.04.2021

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin